

Sitzung vom 25. August 1999

**1585. Anfrage
(Rekursinstruktion durch die Direktion für Soziales und Sicherheit)**

Kantonsrat Bernhard Egg, Elgg, hat am 31. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Die Antworten des Regierungsrates zu den Anfragen Nrn. 174/1998 und 34/1999 werfen etliche Anschlussfragen auf.

In der Antwort zu Nr. 174/1998 legte der Regierungsrat dar, wie der im Zusammenhang mit der Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) neu geschaffene zentrale Rechtsdienst aufgebaut wurde, wie viele Stellen er umfasst und woher Stellen übernommen wurden. Es wurde unter anderem festgehalten, die ehemalige Rekursabteilung der Polizeidirektion sei übernommen worden. Für die Leserschaft musste damit der Eindruck entstehen, die Polizeidirektion besorge (wie die anderen Direktionen auch) keine Rekursinstruktionen mehr. Der Antwort zu Nr. 34/1999 betreffend Rekursentscheid Altstadtzone Zürich 1 ist aber zu entnehmen, dass Entscheide des Regierungsrates über Rekurse gegen Verfügungen der Statthalterämter betreffend Verkehrsanordnungen nach SVG auch nach der Revision des VRG durch die Direktion für Soziales und Sicherheit vorbereitet werden. Es wird ferner festgehalten, dieser Direktion sei dafür vorübergehend kein qualifiziertes Personal mehr zur Verfügung gestanden, weil dieses vom neuen zentralen Rechtsdienst übernommen worden sei.

Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Aus welchen Gründen wird der Direktion für Soziales und Sicherheit (DS) trotz Bildung eines neuen zentralen Rechtsdienstes bei der Staatskanzlei und entgegen den Zielen der VRG-Revision nach wie vor die Instruktion eines Teils der vom Regierungsrat zu entscheidenden Rekurse übertragen?
2. Erscheint es dem Regierungsrat als sinnvoll, diese Instruktion durch Personal ausführen zu lassen, das nach seiner eigenen Darlegung das erforderliche juristische Wissen und die Erfahrung in diesem speziellen Rechtsgebiet erst wieder erwerben muss, weil das bisher verfügbare qualifizierte Personal eben beim neuen zentralen Rechtsdienst der Staatskanzlei tätig ist?
3. Wird diese Instruktion bei der DS mit gleichbleibendem Personalbestand (das heisst nach Abgang des Personals der ehemaligen Rekursabteilung) geleistet oder mussten respektive müssen dafür wiederum Stellen geschaffen werden und was sind allenfalls die finanziellen Konsequenzen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bernhard Egg, Elgg, wird wie folgt beantwortet:

Mit der Änderung des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) vom 8. Juni 1997, die am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, wurde die Instruktion bzw. Vorbereitung der Rechtsmittelverfahren vor dem Regierungsrat einem neu geschaffenen zentralen Rechtsdienst bei der Staatskanzlei übertragen. Die Einführung eines zentralen Rechtsdienstes zur Vorbereitung der Entscheide des Regierungsrates über Rekurse gegen Anordnungen der Direktionen oder ihnen gleichgestellten Kommissionen (§ 26a VRG) sollte die notwendige von der verfügbaren Behörde unabhängige Verfahrensinstruktion vor der Rechtsmittelbehörde gewährleisten. Mit Beschluss vom 5. November 1997 erliess der Regierungsrat per 1. Januar 1998 eine Verordnung über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat (LS 172.15). Gemäss § 1 Abs. 3 dieser Verordnung obliegt die Vorbereitung der Entscheide des Regierungsrates über Rekurse gegen Anordnungen und Rekursentscheide der Bezirksräte und der Statthalter der in der Sache zuständigen Direktion. Damit verblieb der Direktion für Soziales und Sicherheit auch nach der VRG-Revision die Bearbeitung von aufwendigen und komplexen Rekursverfahren, die vor allem unter quantitativen Gesichtspunkten ins Gewicht fallen (z.B. Verkehrsanordnungen in den Städten Zürich und Winterthur, nach der Revision des Waffenrechts auch Rechtsmittelverfahren aus diesem Bereich). Mit Beschluss vom 22. Oktober 1997 hatte der Regierungsrat aber bereits alle Juristenstellen der bisherigen Rekursabteilung der Polizeidirektion auf die Staatskanzlei übertragen. Da der Polizeidirektion

für die Bewältigung der ihr verbleibenden Aufgaben somit keine eigene Rekursabteilung mehr zur Verfügung stand, wurde vereinbart, die der Polizeidirektion obliegende Vorbereitung von Rekursentscheiden des Regierungsrates bis auf weiteres durch das Personal zu erledigen, das in die Staatskanzlei übertragen worden war.

Es zeigt sich, dass im Bereich der Verkehrsanordnungen in den Städten Zürich und Winterthur die durch die Verordnung getroffene Aufgabenteilung nicht sinnvoll ist. Die Vorbereitung von Rekursentscheiden gegen Verkehrsanordnungen in den übrigen Gemeinden, die durch die Direktion für Soziales und Sicherheit verfügt werden, obliegt nach der allgemeinen Regelung ohnehin dem Rechtsdienst der Staatskanzlei. Um zu vermeiden, dass bezüglich Verkehrsanordnungen zwei verschiedene Instanzen mit der Vorbereitung von Rekursentscheiden befasst sind, ist diese Aufgabe vollumfänglich dem Rechtsdienst der Staatskanzlei zu übertragen. Die Verordnung über das Rekursverfahren vor dem Regierungsrat wird daher entsprechend geändert.

In den übrigen Bereichen drängt sich keine Änderung auf. Es ist sinnvoll, dass die Direktionen Entscheide des Regierungsrates über Rekurse gegen Entscheide der Bezirksbehörden aus ihrem Fachbereich vorbereiten (z.B. Rekurse aus dem Gebiet der Wahlen und Abstimmungen durch die Direktion der Justiz und des Innern), da sie über das nötige Fachwissen verfügen und in diesen Bereichen auch als Aufsichtsinstanzen wirken. Auch die Direktion für Soziales und Sicherheit wird in diesem Sinne weiterhin Rekursentscheide des Regierungsrates vorbereiten. Die dafür notwendigen personellen Ressourcen werden im Generalsekretariat im Rahmen der übrigen Leistungserbringung bereit gestellt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Staatskanzlei, die Direktion der Justiz und des Innern und die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi